



Allgemeine Geschäftsbedingungen der BWHM GmbH

(Stand: Oktober 2024)

§ 1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen sowie für Existenzgründer gelten für alle Aufträge und Rechtsgeschäfte zwischen der BWHM GmbH („**Auftragnehmer**“) und Dritten („**Auftraggeber**“), die Beratungen und ähnliche Unterstützungsleistungen gemäß der § 3 und § 5 zum Gegenstand haben („**Vertrag**“). Die vom Auftragnehmer eingesetzte Beratungsperson handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers gemäß § 278 BGB.
- 1.2 Diese AGB gelten für sämtliche Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich erwähnt werden.
- 1.3 Diese AGB finden ausdrücklich keine Anwendung auf Verträge, die der Auftraggeber unmittelbar mit einer Beratungsperson schließt. In diesem Fall wird der Auftragnehmer weder Vertragspartner des Auftraggebers noch der Beratungsperson. Die Beratung findet unabhängig von der Tätigkeit des Auftragnehmers statt. Die Beratungsperson handelt in diesem Fall ausdrücklich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und nicht als Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers. Es handelt sich um ein eigenständiges Rechtsverhältnis zwischen der Beratungsperson und dem Auftraggeber, aus dem weder Rechte noch Pflichten des Auftragnehmers erwachsen.
- 1.4 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AGB abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der Auftragnehmer hat der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer Leistungen an den Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder



abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ausführt oder der Auftraggeber Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlich akzeptiert.

- 1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.

§ 2 Auftrag/Vertragsschluss

- 2.1 Der Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber kommt durch Annahme eines schriftlichen Angebotes des Auftraggebers („**Auftrag**“) durch den Auftragnehmer zustande. Sofern nicht abweichend vereinbart, steht es dem Auftragnehmer frei, einen Auftrag des Auftraggebers abzulehnen.
- 2.2 Bei öffentlich geförderten Beratungsaufträgen können ausschließlich die im jeweiligen Förderprogramm antragsberechtigten Personen Vertragspartner des Auftragnehmers werden. Anträge von anderen als den antragsberechtigten Personen lehnt der Auftragnehmer ab.
- 2.3 Abweichend von § 2.1 kommt ein Vertrag auch zustande, wenn der Auftraggeber die Leistung des Auftragnehmers in Kenntnis der hierfür geschuldeten Vergütung in Anspruch nimmt. Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer aufgrund Veranlassung durch den Auftraggeber tätig wird.

§ 3 Umfang und Ausführung des Vertrags, Beratungsleistungen

- 3.1 Gegenstand des Vertrags ist die darin vereinbarte und spezifizierte Beratungsdienstleistung und, soweit vereinbart, die Erstellung eines Beratungsberichts gemäß § 5 (zusammen „**Beratungsleistung**“). Hiervon ausgenommen sind Rechtsberatung und Steuerberatung.
- 3.2 Die Beratungsleistung wird durch einen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers im Auftrag des Auftragnehmers erbracht („**Beratungsperson**“). Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, welche Beratungsperson nach freiem Ermessen des Auftragnehmers eingesetzt wird. Bietet der Auftragnehmer dem Auftraggeber mehrere Beratungspersonen an, ist der Auftraggeber berechtigt, die vom Auftragnehmer einzusetzende Beratungsperson aus den angebotenen Beratungspersonen zu bestimmen.

Die geschuldete Leistung nach § 3.1 erweitert sich nicht dadurch, dass eine Beratungsperson den Auftraggeber im Zusammenhang mit einer finanziellen Notlage darauf hinweist, weitere Experten hinzuzuziehen.

- 3.3 Kann der gemäß § 3.2 bestimmte Erfüllungsgehilfe die Beratungsleistung nicht erbringen, insbesondere wenn die Leistung für den Erfüllungsgehilfen unmöglich sein sollte, die Beratungsperson gemäß § 11 an der Leistungserbringung gehindert sein sollte oder das Vertragsverhältnis zwischen der Beratungsperson und dem Auftragnehmer endet, ist der Auftragnehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine neue Beratungsperson entsprechend § 3.2 zu bestimmen. Das Recht des Auftragnehmers zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer und dessen Erfüllungsgehilfen ohne Anforderung alle für die Erbringung der vertraglichen Beratungsleistung notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf eigene Kosten die zur Ermittlung von Informationen oder der Beschaffung von Unterlagen erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen.
- 4.2 Die Pflichten des Auftraggebers gemäß § 4.1 erstrecken sich auch auf Unterlagen und Vorgänge, die dem Auftraggeber erst während der Erbringung der Leistung des Auftragnehmers bekannt werden oder hätten bekannt werden müssen. Pflichten gemäß dieser § 4 sind vertragliche Hauptpflichten des Auftraggebers. Die ordnungsgemäße Leistung durch den Auftragnehmer setzt die rechtzeitige und qualifizierte Erbringung der Pflichten gemäß dieses § 4 durch den Auftraggeber zwingend voraus; ohne eine entsprechende Leistungserbringung durch den Auftraggeber, ist ein Verzug des Auftragnehmers ausgeschlossen.
- 4.3 Auf Verlangen des Auftragnehmers ist der Auftraggeber verpflichtet, in Textform zu erklären, dass er der Beratungsperson die notwendigen Informationen und Unterlagen vollständig zur Verfügung gestellt hat und keine weiteren, für die Leistung des Auftragnehmers erforderlichen Unterlagen als die zur Verfügung gestellten vorhanden sind.
- 4.4 Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer das Recht, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers sowie fachkundige Dritte und Kooperationspartner des Auftragnehmers

bei Beratungen hinzuzuziehen. Die Teilnahme eines Dritten wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber, soweit möglich, rechtzeitig mitteilen.

§ 5 Erstellung des Beratungsberichts

- 5.1 Sofern zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber im Vertrag vereinbart, erstellt der Auftragnehmer nach Abschluss eines Beratungsauftrages einen Beratungsbericht in Textform. Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber den Beratungsbericht zur Durchsicht. Der Auftraggeber überprüft den Beratungsbericht innerhalb einer Frist von zehn (10) Werktagen und wird der Beratungsperson innerhalb dieser Frist etwaige Änderungswünsche in Textform mitteilen. Änderungswünsche des Auftraggebers werden von dem Auftragnehmer geprüft, soweit inhaltlich gerechtfertigt innerhalb einer angemessenen Frist in den Beratungsbericht eingearbeitet und der überarbeitete Beratungsbericht an den Auftraggeber übergeben. Die Erstellung des Beratungsberichts ist Teil der Dienstleistung des Auftragnehmers. Einer Abnahme des Beratungsberichts durch den Auftraggeber bedarf es nicht, es sei denn, aus dem Vertrag ergibt sich, dass es sich bei der Erstellung des Beratungsberichtes um eine Werkleistung des Auftragnehmers handelt. Ist der Beratungsbericht ein Werk, gilt der Beratungsbericht als vertragsgemäß erstellt und ist von dem Auftraggeber abzunehmen, wenn der Auftraggeber innerhalb der genannten Frist nach Satz 3 keine Änderungswünsche mitteilt. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei Übergabe des Beratungsberichtes auf diese Wirkung hinweisen.
- 5.2 Zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist nur der Beratungsbericht maßgebend. Zusätzliche mündliche Erklärungen der Beratungsperson sind für den Auftragnehmer unverbindlich; insbesondere ist die Beratungsperson nicht berechtigt, den Auftragnehmer zu vertreten oder in dessen Namen Erklärungen abzugeben.
- 5.3 Der Auftraggeber darf die im Rahmen der Erbringung der Beratungsleistungen gefertigten Beratungsberichte mit allen Anlagen nur für seine eigenen Zwecke verwenden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe des Berichts oder der sonstigen Ergebnisse der Beratungstätigkeit an dritte Personen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

§ 6 Rechte des Auftraggebers bei Mängeln des Beratungsberichtes

- 6.1 Stellen sich Mängel des Beratungsberichtes heraus, wird der Auftragnehmer nach Aufforderung durch den Auftraggeber die Mängel innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten im Rahmen der Nacherfüllung beseitigen. Die Wahl der Art der Nacherfüllung obliegt dem

- Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die Nacherfüllung auch andere Personen als die durch den Auftraggeber ausgewählte Beratungsperson einzusetzen. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl oder gerät der Auftragnehmer mit der geschuldeten Nacherfüllung in Verzug, kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Voraussetzungen Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Für sonstige Ansprüche des Auftraggebers gilt § 8.
- 6.2 Wenn und soweit etwaige Beratungsfehler und Mängel des Beratungsberichts darauf beruhen, dass der Auftraggeber Mitwirkungspflichten, insbesondere die in § 4 genannten Pflichten, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung des Auftragnehmers wegen Mängeln ausgeschlossen. Der Nachweis der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung aller Mitwirkungspflichten obliegt dem Auftraggeber.
- 6.3 Rechte wegen Mängeln der vertraglichen Leistung des Auftragnehmers verjähren innerhalb von 12 Monaten, es sei denn, der Auftragnehmer haftet gemäß § 8.

§ 7 Vergütung

- 7.1 Der Auftragnehmer erhält für die Erbringung der Leistungen die im Vertrag vereinbarte Vergütung.
- 7.2 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber das Honorar für die Erbringung der Beratungsleistungen oder Teile der Beratungsleistungen in Rechnung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Honorar für die Erbringung der Beratungsleistungen oder Teile der Beratungsleistungen bereits vor der vollständigen Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung in Rechnung zu stellen („**Anzahlungsrechnung**“). Die Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen, sofern und soweit diese anfällt.

- 7.3 Rechnungen des Auftragnehmers sind ohne Abzug binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung durch den Auftraggeber fällig.
- 7.4 Sofern und soweit nicht abweichend vereinbart, ist Voraussetzung für das Erbringen jeder Beratungsleistung das vorherige Begleichen der Anzahlungsrechnung durch den Auftraggeber.
- 7.5 Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Erbringung der Beratungsleistungen zu unterbrechen und die Erbringung der Beratungsleistung bis zur Zahlung sämtlicher fälliger Rechnungen zu verweigern.
- 7.6 Vereinbarte Beratungszeiten (Tage, Stunden), die aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht wahrgenommen bzw. durchgeführt werden können, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu vergüten. Das gilt nicht, wenn der Auftraggeber vereinbarte Beratungszeiten mindestens drei Werktage vorher abgesagt hat.
- 7.7 Zahlungen an dritte Personen, einschließlich Erfüllungsgehilfen, auch sofern und soweit der jeweilige Dritte berechtigt sein sollte, Erklärungen für den Auftragnehmer abzugeben und im Namen des Auftragnehmers tätig zu werden, haben gegenüber dem Auftragnehmer keine Erfüllungswirkung. Direkte Zahlungen des Auftraggebers an Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers stellen einen Verstoß gegen die Förderbedingungen dar und sind bei geförderten Beratungen unzulässig. Bei Zuwiderhandlung ist der dadurch entstandene Schaden, insbesondere die Vergütung des Auftragnehmers, von dem Auftraggeber zu ersetzen.

§ 8 Haftung

- 8.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben von dieses § 8 unberührt.
- 8.2 Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten oder sonstigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). In diesem Fall haftet der Auftragnehmer auch bei einfacher Fahrlässigkeit für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden seiner

Erfüllungsgehilfen. Im Falle einer Haftung aufgrund der Verletzung einer Kardinalpflicht gemäß § 8.2 ist der Schadensersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- 8.3 Die Haftung ist auch für Schäden im Zusammenhang mit einer Insolvenz des Auftraggebers, insbesondere durch verspätete Stellung des Insolvenzantrags, ausgeschlossen. Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers, den Auftraggeber in Bezug auf die Stellung eines Insolvenzantrags zu beraten.

§ 9 Änderungen der Bewilligung

- 9.1 Bei Haushaltskürzungen ist der Auftragnehmer berechtigt, die durch die Bewilligung bereitgestellten Fördermittel, die bis zum Stichtag der Haushaltskürzung nicht verwendet worden sind, nicht mehr zugunsten des Auftraggebers in Anrechnung zu bringen.
- 9.2 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Beratungsleistungen zu erbringen, die der Auftraggeber bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht in Anspruch genommen hat; diese verfallen ersatzlos. Für gemäß dieses § 9.2 nicht zu erbringende Beratungsleistungen durch den Auftraggeber geleistete Anzahlungen werden dem Auftraggeber vom Auftragnehmer zurückgewährt.

§ 10 Laufzeit und Kündigung des Beratungsvertrags

- 10.1 Der Vertrag endet mit vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistungen und ist bis dahin fest geschlossen. Das Recht der Parteien zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. Hinsichtlich werkvertraglicher Leistungen ist das Recht zur ordentlichen Kündigung nur dann ausgeschlossen, wenn die Erbringung der Beratungsleistung durch den Auftragnehmer in Verbindung mit der Bereitstellung von Fördermitteln steht.
- 10.2 Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- 10.2.1 der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung und nach Verstreichen einer durch den Auftragnehmer gesetzten angemessenen Frist nicht erfüllt, es sei denn, der Auftraggeber hat dies nicht zu vertreten;

- 10.2.2 der Auftraggeber vom Auftragnehmer ordnungsgemäß angebotene Beratungsleistungen gemäß § 3 und § 5 nach Verstreichen einer durch den Auftragnehmer gesetzten angemessenen Frist nicht entgegennimmt;
- 10.2.3 der Auftrag des Auftraggebers von einer nicht antragsberechtigten Person gemäß § 2.2 erteilt wurde oder die Antragsberechtigung des Auftraggebers nachträglich entfallen ist;
- 10.2.4 der gemäß § 3.2 bestimmte Erfüllungsgehilfe die Beratungsleistung nicht erbringen kann, insbesondere wenn die Leistung für den Erfüllungsgehilfen unmöglich sein sollte oder die Beratungsperson gemäß § 11 an der Leistungserbringung gehindert sein sollte; oder
- 10.2.5 das Vertragsverhältnis zwischen der Beratungsperson und dem Auftragnehmer endet.
- 10.3 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 10.4 Endet der Beratungsvertrag vorzeitig, hat der Auftraggeber die bis dahin erbrachten Leistungen des Auftragnehmers vertragsgemäß zu vergüten. Die weiteren Rechte der Parteien bleiben unberührt.

§ 11 Unmöglichkeit der Leistung / Höhere Gewalt

- 11.1 Wird dem Auftragnehmer seine Leistung durch höhere Gewalt vorübergehend oder endgültig unmöglich, wird der Auftragnehmer für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der jeweiligen Leistungspflicht frei, ohne dem Auftraggeber zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern der Auftragnehmer die Erfüllung der Pflichten durch unvorhersehbare und vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch behördliche Maßnahmen (unabhängig von deren Rechtmäßigkeit), behördliche Anordnungen, Maßnahmen oder Beschränkungen aufgrund einer Epidemie (z.B. der COVID-19-Pandemie), Energiemangel, Mangel an Transportmitteln, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Über den Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt wird der Auftragnehmer den Auftraggeber zeitnah informieren.
- 11.2 Als höhere Gewalt gelten alle ungewöhnlichen, nicht vorhersehbaren, vom Willen und Einfluss des Auftragnehmers und des Auftraggebers unabhängigen Ereignisse, wie insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terroranschläge, Sabotage, politische Unruhen, Epidemien,

behördliche Maßnahmen, Embargos sowie andere Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Blockaden, Streik, Aussperrung und andere Arbeitskämpfmaßnahmen.

- 11.3 Dauert ein Leistungshindernis im Sinne dieser § 11 länger als drei (3) Monate an oder wird die Erfüllung des Vertrages für den Auftragnehmer gemäß § 275 BGB unmöglich, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Im Falle der Kündigung gilt § 10.4 entsprechend.

§ 12 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Gegenansprüche des Auftraggebers berechtigen diesen nur dann zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber dem Vergütungsanspruch des Auftragnehmers, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 13 Vertraulichkeit und Aufbewahrungspflichten

- 13.1 Jede Partei ist verpflichtet, sämtliche mündlich, schriftlich, elektronisch oder auf andere Weise von der anderen Partei direkt oder indirekt oder im Rahmen der Vertragserfüllung erhaltenen bzw. in diesem Rahmen auf sonstige Weise erlangten Informationen, Daten, Unterlagen, Material und sonstigen Hilfsmittel („**Vertrauliche Informationen**“) ausschließlich zur Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten zu verwenden, streng vertraulich zu behandeln, angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Vertraulichen Informationen umzusetzen und diese insbesondere nicht unbefugten Dritten zur Verfügung zu stellen. Zu den Vertraulichen Informationen gehören insbesondere auch Computeranwendungen, dokumentierte Arbeitsabläufe, sonstiges Know-How und Ergebnisse der Beratungstätigkeit.

- 13.2 Die Verpflichtung gemäß diesem § 13 erstreckt sich jedoch nicht auf solche Informationen, die

13.2.1 zur Zeit ihrer Übermittlung durch die Parteien bereits offenkundig (das heißt jedem Dritten leicht zugänglich) sind oder nach ihrer Übermittlung ohne eine Verletzung von Geheimhaltungsverpflichtungen – insbesondere solcher dieses § 13 und ohne Verstoß gegen die Pflichten aus diesen Einkaufsbedingungen oder dem Vertrag offenkundig geworden sind oder

- 13.2.2 den Parteien zur Zeit ihrer Übermittlung nachweislich bereits bekannt waren oder
- 13.2.3 von den Parteien aufgrund behördlicher Anordnung oder gesetzlicher Pflicht offen zu legen sind, vorausgesetzt, die zur Offenlegung verpflichtete Partei hat die jeweils andere Partei zuvor über die Offenlegung informiert und ihr Gelegenheit gegeben, die Erfüllung der Anordnung oder Pflicht anderweitig sicher zu stellen.
- 13.3 Die Verpflichtung gemäß diesem § 13 erstreckt sich nicht auf solche Informationen, zu deren Weitergabe und Nutzung die Parteien im Rahmen und im Umfang des Vertrags und des Beratungsauftrags berechtigt sind. Bei öffentlich geförderten Beratungen berechtigt der Kunde den Auftragnehmer, den Beratungsbericht der zur Beurteilung des Ergebnisses der Fördermaßnahme zuständigen Stelle von dem Auftragnehmer zu überlassen.
- 13.4 Die Parteien haben nach Beendigung des Vertrags alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erzeugten oder von der jeweils anderen Partei oder von Dritten erhaltenen bzw. auf sonstige Weise erlangten Vertraulichen Informationen einschließlich davon gegebenenfalls gefertigter Kopien in geordneter Form zurückzugeben oder auf Verlangen der jeweils anderen Partei zu vernichten; sofern die Vertraulichen Informationen in elektronischer Form vorliegen, sind diese nach Herausgabe einer Kopie unwiderruflich zu löschen. Dies gilt nicht, sofern dem mit der offenlegenden Partei vereinbarte oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Auf Verlangen der jeweils anderen Partei ist im Falle einer Vernichtung bzw. Löschung die Vernichtung der Vertraulichen Informationen schriftlich zu bestätigen.
- 13.5 Die Parteien werden alle mit der Vertragsdurchführung befassten Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend diesem gesamten § 13 auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen die Vertraulichen Informationen offen legen, die diese für die Durchführung des Vertrags kennen müssen.
- 13.6 Die Verpflichtungen nach diesem gesamten § 13 bestehen nach Vertragsbeendigung fort.

§ 14 Datenschutz

Informationen zum Datenschutz und Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite: www.bwhm-beratung.de/datenschutz



§ 15 Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 15.1 Diese AGB und der Auftrag unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.2 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen der Parteien ist Stuttgart. Ist der Auftraggeber Kaufmann, ist Stuttgart zugleich auch der ausschließliche Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB oder dem Auftrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Es steht dem Auftragnehmer hingegen frei, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit gesetzlich nicht ein strengeres Formerfordernis besteht. Dieses gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Abweichend davon sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind. Diese Individualabreden sind zur Beweiserleichterung nachträglich schriftlich niederzulegen.
- 16.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollten diese Vertragsbedingungen eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien bei Vertragsschluss im wirtschaftlichen Sinne gewollt hätten.
- 16.3 Gender-Hinweis: In diesen AGB wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen des männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts.